Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für die Entwicklung von Individualsoftware und Beratungsleistungen durch die formigas GmbH, Turmstraße 8, 78467 Konstanz

§ 1 Geltungsbereich der AGB und Vertragsgrundlagen

1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB" genannt) gelten für alle Leistungen der formigas GmbH (im Folgenden: „Auftragnehmer") gegenüber ihren Kunden (im Folgenden: „Auftraggeber") zur Erstellung von Individualsoftware und zur Erbringung von Beratungsleistungen.

1.2. Die konkreten Leistungen, Termine und Vergütungen werden im jeweiligen Einzelauftrag festgelegt. Einzelaufträge im Sinne dieser AGB sind insbesondere schriftliche Angebote des Auftragnehmers, die vom Auftraggeber angenommen wurden, sowie projektbezogene Vereinbarungen in Textform (z.B. per E-Mail).

1.3. Angebote des Auftragnehmers sind freibleibend und unverbindlich, es sei denn, das Angebot ist als verbindlich gekennzeichnet.

1.4. Ein Einzelauftrag kommt dadurch zustande, dass der Auftraggeber das entsprechende Angebot des Auftragnehmers annimmt oder wenn Leistungen auf Basis einer projektbezogenen Beauftragung ohne gesonderten Vertrag erbracht werden.

1.5. Bei Widersprüchen oder im Konfliktfall haben Einzelaufträge Vorrang vor den AGB. Abweichende AGB des Auftraggebers gelten nur bei ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des Auftragnehmers.

1.6. Die AGB in ihrer jeweils aktuellen Fassung gelten auch für alle zukünftigen Verträge über die Erbringung von vergleichbaren Leistungen zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber, selbst wenn nicht nochmals ausdrücklich hierauf hingewiesen wird.

§ 2 Gegenstand und Grundlagen der Leistungserbringung

2.1. Der Auftragnehmer erbringt gegenüber dem Auftraggeber Leistungen zur Entwicklung von Individualsoftware sowie begleitende Beratungsleistungen nach Maßgabe des jeweiligen Einzelauftrags.

2.2. Die konkrete Ausgestaltung der Leistungen ergibt sich aus dem jeweiligen Einzelauftrag. Dort als verbindlich gekennzeichnete Inhalte sind Vertragsbestandteil. Alle übrigen Angaben, insbesondere zu Umfang, Funktionalitäten oder Aufwandsschätzungen, dienen ausschließlich der Projekt- und Planungsbeschreibung im Rahmen einer agilen Vorgehensweise und begründen keinen werkvertraglichen Erfolg.

2.3. Sind in einem Einzelauftrag Termine und/oder Fristen enthalten, handelt es sich um unverbindliche Zieltermine, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden. Sie verschieben bzw. verlängern sich um den Zeitraum, in dem der Auftragnehmer auf erforderliche Entscheidungen oder Mitwirkungsleistungen des Auftraggebers wartet oder unverschuldet – z.B. durch höhere Gewalt oder sonstige unvorhergesehene Ereignisse – an der Vertragserfüllung gehindert ist, zuzüglich einer angemessenen Wiederanlaufzeit nach Wegfall der Behinderung.

2.4. Sofern nicht explizit anders vereinbart, sind Arbeitstage die Wochentage von Montag bis Freitag, außer gesetzliche Feiertage in Baden-Württemberg sowie dem 24. und 31. Dezember.

2.5. Die Erbringung der Leistungen erfolgt am Sitz des Auftragnehmers, sofern nicht anders vereinbart. Dieser setzt hierfür qualifizierte Mitarbeiter, Subunternehmer oder freie Mitarbeitende ein. Die Auswahl obliegt ausschließlich dem Auftragnehmer. Die eingesetzten Personen unterliegen keiner fachlichen oder disziplinarischen Weisungsbefugnis des Auftraggebers und stehen nicht in einem Arbeitsverhältnis zum Auftraggeber – unabhängig davon, an welchem Ort die Leistung erbracht wird.

2.6. Der Auftragnehmer ist berechtigt, zur Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistungen geeignete technische Hilfsmittel, Entwicklungswerkzeuge, Automatisierungslösungen sowie KI-gestützte Systeme einzusetzen. Der Einsatz solcher Werkzeuge erfolgt ausschließlich als Hilfsmittel der Leistungserbringung und entbindet den Auftragnehmer nicht von seiner Verantwortung für die fachliche Prüfung, Qualitätssicherung und vertragsgemäße Erbringung der Leistungen. Soweit bei der Nutzung solcher Werkzeuge vertrauliche Informationen oder personenbezogene Daten verarbeitet werden, erfolgt dies ausschließlich im Einklang mit den vertraglichen Vereinbarungen sowie den anwendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

2.7. Werden vom Auftragnehmer Projektmitarbeiter namentlich benannt (z.B. im Einzelauftrag), erfolgt dies nach dem jeweiligen Kenntnis- und Planungsstand zum Zeitpunkt des jeweiligen Vertragsschlusses. Sollte im Bedarfsfall ein Austausch von Projektmitarbeitern erforderlich werden, wird der Auftragnehmer auf eine vergleichbare Qualifikation achten. Der Auftraggeber kann aus wichtigem Grund den Austausch von Projektmitarbeitern verlangen. Die Kosten der Einarbeitung eines neuen Projektmitarbeiters trägt in diesem Fall der Auftraggeber.

2.8. Sofern im Einzelauftrag nicht ausdrücklich abweichend vereinbart, führt der Auftragnehmer alle Leistungen als Dienstleistungen im Sinne des § 611 BGB aus. Werkvertragliche Leistungen gelten nur insoweit als vereinbart, als im Einzelauftrag ausdrücklich ein abnahmefähiges Ergebnis geschuldet wird. Die Parteien sind sich darüber einig, dass auch bei iterativer Lieferung einzelner funktionaler Zwischenergebnisse kein in sich geschlossener, abnahmefähiger Leistungserfolg geschuldet ist, solange nicht ausdrücklich im Einzelauftrag anders geregelt. Darüber hinaus verfolgen die Parteien auch nicht die Erreichung eines gemeinsamen Zwecks im Sinne der §§ 705 ff. BGB.

§ 3 Erstellung von Individualsoftware

3.1. Die Erbringung der Leistungen bei individueller Softwareerstellung erfolgt mittels agiler Vorgehensmodelle (z.B. Scrum oder Kanban). Aufgrund der agilen Arbeitsweise wird bei Vertragsabschluss kein abschließend definierter und verbindlicher Leistungsumfang – etwa in Form eines Lasten- oder Pflichtenhefts - vereinbart. Vielmehr kann und soll der Leistungsumfang durch die kontinuierliche Mitwirkung des Auftraggebers jederzeit an veränderte Bedürfnisse und Anforderungen angepasst werden.

3.2. Im Rahmen der agilen Methodik werden die Leistungen in wiederkehrende Arbeitsphasen (nachfolgend „Sprint") unterteilt. Jeder Sprint umfasst einen festgelegten Zeitraum, in dem bestimmte Aufgaben geplant, umgesetzt und überprüft werden. Die Grundlage für die Planung bildet der Product Backlog. Die-

ser enthält sämtliche Anforderungen, Änderungswünsche und Verbesserungsvorschläge, die dokumentiert, priorisiert und regelmäßig aktualisiert werden. Vor Beginn eines jeden Sprints wählen die Parteien in einem Planungstreffen aus dem Product Backlog die Aufgaben aus, die im kommenden Sprint bearbeitet werden sollen. Diese werden in das Sprint Backlog übertragen, das als detaillierte Arbeitsgrundlage für den jeweiligen Sprint dient.

3.3. Der Product Backlog und Sprint Backlog dienen der Leistungsbeschreibung und Planung der Zusammenarbeit. Sie begründen keinen werkvertraglichen Erfolg, sofern nicht im Einzelauftrag ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

3.4. Sofern der Auftraggeber die Administration der Backlogs übernimmt, gewährt er dem Auftragnehmer für die Dauer des Projekts uneingeschränkten Zugriff auf den Product Backlog, den Sprint Backlog sowie die zugehörige Softwareumgebung (z.B. internes Jira oder Notion). Dieses Zugriffsrecht endet mit Beendigung des konkreten Einzelauftrages, jedoch frühestens nach vollständiger Bezahlung aller offenen Forderungen des Auftragnehmers gegenüber dem Auftraggeber.

3.5. Nach Abschluss jedes Sprints stellt der Auftragnehmer dem Auftraggeber die im Rahmen des Sprints erarbeiteten Ergebnisse zur Prüfung zur Verfügung. Der Auftraggeber prüft diese innerhalb von drei (3) Arbeitstagen nach Bereitstellung und teilt etwaige Abweichungen in Textform mit. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Rückmeldung, gelten die Ergebnisse als in die laufende Projektbearbeitung übernommen; eine rechtliche oder faktische Abnahme, Teilabnahme oder Billigung eines Leistungserfolgs wird hierdurch nicht begründet. Etwaige Änderungs- oder Korrekturhinweise des Auftraggebers werden in den Product Backlog übernommen und im Rahmen der weiteren Projektarbeiten berücksichtigt und umgesetzt.

3.6. Bei Beendigung des jeweiligen Einzelauftrags verpflichtet sich der Auftragnehmer, dem Auftraggeber die erstellte Software inklusive des vollständigen Quellcodes zu übergeben. Die Übergabe erfolgt vorbehaltlich vollständiger Zahlung der vertraglich vereinbarten Vergütung.

3.7. Der Auftragnehmer ist berechtigt, im Rahmen der Softwareentwicklung in Abstimmung mit und nach Freigabe des Auftraggebers auch Open Source-Software (nachfolgend OSS) und deren Komponenten einzusetzen. Für OSS, die der Auftragnehmer dem Auftraggeber überlässt oder die der Auftraggeber selbständig beschafft, gelten die jeweils anwendbaren Open Source Lizenzbedingungen. Nach Abschluss des Gesamtauftrags übergibt der Auftragnehmer dem Auftraggeber ein Verzeichnis aller in der Software verwendeten OSS-Komponenten.

3.8. Der Auftragnehmer übernimmt keine Gewähr für die dauerhafte Verfügbarkeit oder rechtliche Zulässigkeit der verwendeten OSS-Komponenten, sofern diese nicht vom Auftragnehmer selbst entwickelt wurden. Der Auftraggeber ist für die Einhaltung der jeweiligen Lizenzbedingungen verantwortlich und hat diese vor Weitergabe an Dritte zu prüfen.

3.9. Die Erstellung und Überlassung einer begleitenden Projekt- oder Leistungsdokumentation erfolgt nur, wenn und soweit die Vertragspartner dies schriftlich vereinbart haben.

§ 4 Leistungsänderungen bei Erstellung von Individualsoftware

4.1. Die Parteien erkennen an, dass die Erbringung der vereinbarten Leistungen auf agilen Methoden (Scrum, Kanban oder vergleichbaren Methoden) basiert. Änderungen und Anpassungen der Leistungen sind daher ein wesentlicher Bestandteil der Zusammenarbeit und können fortlaufend durch die Mitwirkung des Auftraggebers am Backlog erfolgen. Eine gesonderte Änderungsprozedur ist nicht erforderlich.

4.2. Möchte der Auftraggeber Änderungen an der im Einzelauftrag vereinbarten Leistung vornehmen, die über die im agilen Prozess üblichen Anpassungen hinausgehen, so hat dieser dem Auftragnehmer den Änderungswunsch in Textform mitzuteilen. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn der Auftraggeber eine ursprünglich als On-Premise-Lösung geplante Software vollständig in die Cloud migrieren möchte oder wenn zusätzliche Module mit neuen Funktionen entwickelt werden sollen, die nicht im ursprünglichen Leistungsumfang enthalten waren.

4.3. Der Auftragnehmer wird die Auswirkungen der gewünschten Änderung innerhalb von sieben (7) Arbeitstagen prüfen und dem Auftraggeber ein Angebot zur Umsetzung der Änderung unter Angabe der Auswirkungen auf Vergütung, Zeitplan und Leistungsspektrum unterbreiten. Der Auftraggeber hat anschließend binnen fünf (5) Arbeitstagen die Möglichkeit, das Angebot anzunehmen.

4.4. Wird über den Änderungswunsch keine Einigung erzielt, setzt der Auftragnehmer die vereinbarte Leistung nach Maßgabe des ursprünglichen Einzelauftrags fort. Der Auftraggeber kann in diesem Fall verlangen, dass die Leistungserbringung ganz oder teilweise unterbrochen wird. Vereinbarte Termine und Fristen verschieben sich entsprechend. Eine Unterbrechung kann nur aus wichtigem Grund mit einer Frist von mindestens fünf (5) Arbeitstagen angeordnet werden.

4.5. Wenn die Prüfung eines Änderungsvorschlags einen nicht unerheblichen Aufwand darstellt, kann der Auftragnehmer den durch die Prüfung bedingten Aufwand separat in Rechnung stellen.

4.6. Alle einvernehmlich beschlossenen Änderungen werden in geeigneter Weise dokumentiert und sind integraler Bestandteil dieses Einzelauftrags.

§ 5 Spezifische Regelungen bei Beratungsleistungen

5.1. Zu den Beratungsleistungen, die der Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber erbringt, zählen insbesondere die Durchführung von Workshops, die Erstellung von Konzepten, Spezifikationen und Studien und weitere sonstige Beratungsleistungen. Die Beratungsleistungen werden individuell an die Bedürfnisse des Auftraggebers angepasst und, sofern vereinbart, nach agilen Methoden erfolgen.

5.2. Die Parteien vereinbaren ausdrücklich, dass der Auftragnehmer keine rechts-, steuer- oder wirtschaftsprüferischen Beratungsleistungen schuldet oder erbringt. Sofern der Auftragnehmer externe, hierfür qualifizierte Berufsträger einschaltet oder vermittelt, erfolgt dies ausschließlich auf Wunsch und im Auftrag der Auftraggebers als reine Vermittlungsleistung. Für die von diesen Dritten erbrachten Leistungen übernimmt der Auftragnehmer keine Gewähr und haftet nicht für etwaige Fehler oder Versäumnisse.

5.3. Die Beratungsleistungen erfolgen auf Grundlage der jeweils zum Zeitpunkt der Leistungserbringung vorliegenden Informationen und nach bestem Wissen und Gewissen. Ein konkreter Erfolg oder das Erreichen bestimmter Ergebnisse wird nicht garantiert.

5.4. Alle erbrachten Beratungsleistungen sowie die daraus resultierenden Empfehlungen, Konzepte und Dokumentationen werden vom Auftragnehmer nachvollziehbar dokumentiert. Diese Unterlagen dienen als Grundlage zur Bewertung der erbrachten Leistungen und können bei etwaigen Unstimmigkeiten herangezogen werden.

§ 6 Verantwortung und Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

6.1. Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer alle für die Leistungserbringung erforderlichen Informationen, Daten und Ressourcen rechtzeitig zur Verfügung und wirkt aktiv mit. Dies umfasst insbesondere die Bereitstellung geeigneter Mitarbeiter, IT-Systeme einschließlich notwendiger Nutzungsrechte sowie weiterer technischer und organisatorischer Voraussetzungen.

6.2. Sofern für die Erbringung der vereinbarten Leistungen Drittprodukte (z. B. Software, Datenbanken) erforderlich sind, trägt der Auftraggeber die Verantwortung für deren Bereitstellung, Lizenzierung und Betrieb. Er stellt sicher, dass die Drittprodukte während gesamten Vertragslaufzeit funktionsfähig und verfügbar sind, insbesondere durch den Abschluss entsprechender Lizenz- und Wartungsverträge mit den jeweiligen Anbietern.

6.3. Beauftragt der Auftraggeber weitere Dienstleister im Rahmen des Projekts, ist er für deren Koordination und Abgrenzung der Zuständigkeiten verantwortlich. Verzögerungen oder Mehraufwände, die aus mangelnder Abstimmung entstehen, trägt der Auftraggeber.

6.4. Soweit für die Leistungserbringung erforderlich, gewährt der Auftraggeber den vom Auftragnehmer eingesetzten Mitarbeitern Zugang zu den relevanten IT-Systemen und Applikationen. Er stellt sicher, dass alle bereitgestellten Daten frei von Rechten Dritter sind und dass seine Systeme ordnungsgemäß funktionieren.

6.5. Der Auftraggeber trifft angemessene Vorkehrungen zur Sicherung seiner Daten und Systeme, insbesondere durch regelmäßige Backups und Störungsdiagnosen. Sofern der Auftragnehmer keine ausdrückliche anderweitige Mitteilung erhält, darf er davon ausgehen, dass alle relevanten Daten durch den Auftraggeber ordnungsgemäß gesichert wurden.

6.6. Der Auftraggeber benennt einen Ansprechpartner, der für alle projektbezogenen Abstimmungen zur Verfügung steht und befugt ist, verbindliche Entscheidungen für den Auftraggeber zu treffen oder diese unverzüglich herbeizuführen. Der Auftragnehmer haftet nicht für Verzögerungen, die aus der Einbindung weiterer Vertragspartner des Auftraggebers resultieren.

6.7. Die rechtzeitige Erbringung der Mitwirkungspflichten durch den Auftraggeber ist eine vertragliche Hauptpflicht und Voraussetzung für die ordnungsgemäße Erbringung der vereinbarten Leistungen. Verzögerungen oder Versäumnisse in der Mitwirkung können zu Nachteilen oder zusätzlichen Kosten führen, die vom Auftraggeber zu tragen sind. In diesem Zusammenhang stellt der Auftraggeber den Auftragnehmer von etwaigen Ansprüchen Dritter frei.

6.8. Kommt der Auftraggeber seinen Mitwirkungspflichten nicht nach, verlängern sich die Fristen für die Leistungserbringung des Auftragnehmers um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Wiederanlaufzeit. Darüberhinausgehende Ansprüche des Auftragnehmers, insbesondere auf Erstattung entstandener Mehrkosten, bleiben unberührt. Ein gesetzliches Kündigungsrecht des Auftragnehmers bleibt unberührt.

6.9. Soweit der Auftraggeber Leistungen des Auftragnehmers auf Grundlage der vom Auftragnehmer bereitgestellten „Corporate AI Platform“ in Anspruch nimmt, ist er für die rechtmäßige Nutzung dieser Plattform verantwortlich. Der Auftraggeber stellt sicher, dass sämtliche gesetzlichen, regulatorischen und aufsichtsrechtlichen Vorgaben bei der Verwendung der Plattform eingehalten werden, insbesondere solche aus dem Datenschutzrecht (z. B. DSGVO) sowie dem EU AI Act oder vergleichbaren internationalen Regelungen. Der Auftragnehmer übernimmt keine Verantwortung für die rechtliche Zulässigkeit des konkreten Einsatzes der Plattform durch den Auftraggeber. Der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die aus einer rechtswidrigen Nutzung der Plattform resultieren.

§ 7 Nutzungsrechte an Arbeitsergebnissen

7.1. Sofern im Einzelauftrag nicht anders vereinbart, überträgt der Auftragnehmer dem Auftraggeber, soweit rechtlich möglich, ein ausschließliches, räumlich und zeitlich unbeschränktes Nutzungsrecht an der individuell für den Auftraggeber erstellten Software (einschließlich des Quellcodes) sowie an allen sonstigen individuell für den Auftraggeber erstellten Arbeitsergebnissen, einschließlich Entwurfsmaterialien, Dokumentationen und Beratungsergebnissen.

7.2. Das ausschließliche Nutzungsrecht berechtigt den Auftraggeber insbesondere dazu, die Arbeitsergebnisse uneingeschränkt zu nutzen, zu speichern, zu vervielfältigen, zu verbreiten, öffentlich zugänglich zu machen, zu veröffentlichen, auszustellen und vorzuführen. Ferner ist der Auftraggeber berechtigt, Änderungen, Bearbeitungen, Weiterentwicklungen und sonstige Umgestaltungen der Arbeitsergebnisse vorzunehmen sowie diese in veränderter Form zu nutzen oder Dritten zur Nutzung zu überlassen - auch durch Übertragung von Unterlizenzen an verbundene Unternehmen.

7.3. Für Softwarelösungen, die als White-Label- oder Standardprodukt (z.B. KI-Plattformen) vertrieben werden und nicht individuell für den Auftraggeber entwickelt wurden (nachfolgend "Standardsoftware"), erhält der Auftraggeber - sofern im Einzelauftrag nicht ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart ist - lediglich ein einfaches, nicht ausschließliches Nutzungsrecht, das räumlich und zeitlich unbeschränkt ist. Die genaue Definition der Standardsoftware wird im jeweiligen Einzelauftrag festgelegt.

7.4. Das einfache Nutzungsrecht berechtigt den Auftraggeber insbesondere dazu, die Arbeitsergebnisse für eigene Zwecke zu nutzen, zu speichern und zu vervielfältigen. Ferner ist der Auftraggeber berechtigt, Änderungen, Bearbeitungen, Weiterentwicklungen und sonstige Umgestaltungen der Arbeitsergebnisse vorzunehmen. Die kommerzielle Nutzung, insbesondere die Weiterveräußerung der Arbeitsergebnisse an Dritte und auch die Übertragung von Unterlizenzen an Dritte ist ausgeschlossen.

7.5. Der Auftragnehmer bleibt, sofern dadurch keine Schutzrechte des Auftraggebers verletzt werden, berechtigt, allgemeine Konzepte, Methoden und nicht speziell geschützte Erkenntnisse, die im Rahmen der Vertragsdurchführung gewonnen wurden, sowie Standardsoftware auch für andere Projekte zu nutzen. Eine Weiterverwertung spezifischer, ausschließlich für den Auftraggeber erstellter Arbeitsergebnisse ist hingegen ausgeschlossen.

7.6. Die vollständigen Nutzungsrechte gehen bei vereinbarter Pauschalvergütung mit vollständiger Zahlung, bei aufwandsbasierter Abrechnung anteilig mit Zahlung der jeweiligen Teilvergütung auf den Auftraggeber über. Bis dahin ist die Nutzung auf interne Evaluierungszwecke beschränkt.

§ 8 Vergütung und Zahlungsbedingungen

8.1. Die Vergütung für erbrachte Leistungen erfolgt grundsätzlich nach Aufwand auf Basis der im jeweiligen Einzelauftrag genannten Stundensätze, sofern die Parteien keine pauschale Vergütung vereinbart haben. Enthält ein Einzelauftrag, eine Anlage oder eine sonstige Erklärung eine Aufwandsschätzung, so handelt es sich mangels ausdrücklich abweichender Vereinbarung um eine unverbindliche Einschätzung auf Grundlage des aktuellen Kenntnisstands.

8.2. Die Abrechnung einer aufwandsabhängigen Vergütung erfolgt monatlich unter Vorlage der üblichen Tätigkeitsnachweise des Auftragnehmers per E-Mail. Eine vereinbarte Pauschalvergütung wird entsprechend den im Einzelauftrag definierten Zahlungsmeilensteinen abgerechnet. Die Tätigkeitsnachweise enthalten Datum, Projekt, Leistungsart (z. B. Development, Strategy), Rolle, Name der Person sowie die geleistete Zeit. Diese Form der Nachweisführung gilt zwischen den Parteien als abgestimmt und grundsätzlich ausreichend. Sollten weitergehende Informationen erforderlich sein, stimmen sich die Parteien hierzu im Sinne einer praktikablen Lösung ab.

8.3. Bei aufwandsabhängiger Vergütung des Auftragnehmers erfolgt die Abrechnung in Zeittakten von sechs Minuten (0,1 Stunde).

8.4. Reisezeiten, Reise-, Übernachtungs- und sonstige Nebenkosten, die im Rahmen der Leistungserbringung entstehen, sind vom Auftraggeber zu erstatten. Reisezeiten gelten dabei als Arbeitszeiten. Art und Umfang der erstattungsfähigen Aufwendungen sowie etwaige Pauschalen oder Kilometervergütungen werden im jeweiligen Einzelauftrag vereinbart.

8.5. Die Parteien können im Einzelauftrag eine Maximaldeckelung für die aufwandsabhängige Vergütung festlegen. Sollte der Auftragnehmer feststellen, dass die Maximaldeckelung für die noch zu erbringenden Leistungen voraussichtlich nicht ausreicht, wird dieser unverzüglich den Auftraggeber informieren und das weitere Vorgehen mit ihm abstimmen. Können sich die Parteien nicht innerhalb von fünf (5) Arbeitstagen über das weitere Vorgehen einigen, ist der Auftragnehmer berechtigt, die Leistungserbringung einzustellen. Eine Erhöhung der Deckelung kann in Textform (z. B. per E-Mail) vereinbart werden.

8.6. Sofern im Einzelauftrag nicht anders vereinbart, sind Rechnungen innerhalb von vierzehn (14) Kalendertagen nach Rechnungseingang ohne Abzug zahlbar. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer, sofern diese anfällt.

8.7. Kommt der Auftraggeber mit der Vergütung in Zahlungsverzug, kann der Auftragnehmer nach Ablauf einer zweiwöchigen Nachfrist seine vertraglichen Leistungen mit sofortiger Wirkung einstellen, bis der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen vollständig nachgekommen ist und alle fälligen Forderungen beglichen hat. Weitergehende Rechte des Auftragnehmers aufgrund des Zahlungsverzugs des Auftraggebers bleiben unberührt.

8.8. Der Auftraggeber kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen gegen die Vergütungsansprüche des Auftragnehmers aufrechnen. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Auftraggeber nur geltend machen, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

§ 9 Vertragslaufzeit & Kündigung

9.1. Ist im Einzelauftrag eine bestimmte Leistungszeit oder Vertragslaufzeit vorgesehen, so kann der betreffende Einzelauftrag bis zu dessen Ablauf nicht ordentlich gekündigt werden. Falls sich die Vertragspartner nicht rechtzeitig auf eine Vertragsverlängerung einigen, endet das Vertragsverhältnis mit Ablauf der vereinbarten Laufzeit, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf. Ist im Einzelauftrag keine Regelung zu seiner Laufzeit vorgesehen, kann jeder Vertragspartner den betreffenden Einzelauftrag mit einer Frist von drei (3) Monaten ordentlich kündigen.

9.2. Das Recht beider Vertragspartner zu einer Kündigung des Einzelauftrags aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Jede Kündigung bedarf ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

9.3. Mit Beendigung des Einzelauftrags bleiben sämtliche bis zum Beendigungszeitpunkt entstandenen Ansprüche unberührt, insbesondere Vergütungsansprüche des Auftragnehmers für bereits erbrachte Leistungen.

9.4. Im Falle einer Kündigung verpflichtet sich der Auftragnehmer, alle bis zum Kündigungszeitpunkt erstellten Arbeitsergebnisse unverzüglich an den Auftraggeber zu übergeben. Der Auftragnehmer ist jedoch berechtigt, die Übergabe zu verweigern, solange offene und fällige Vergütungsforderungen bestehen.

§ 10 Haftung

10.1. Bei der Erbringung der Leistungen schuldet der Auftragnehmer die branchenübliche Sorgfalt. Bei der Erstellung von Individualsoftware ist zu berücksichtigen, dass Software technisch nicht fehlerfrei erstellt werden kann.

10.2. Der Auftragnehmer haftet für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie schuldhafte Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

10.3. Bei leichter Fahrlässigkeit haftet der Auftragnehmer nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten), d. h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Einzelauftrags erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die andere Partei regelmäßig vertrauen darf. Die Haftung ist in diesen Fällen auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden beschränkt und maximal auf den im Einzelauftrag genannten Haftungshöchstbetrag. Ist kein Betrag genannt, gilt als Höchstgrenze der Netto-Auftragswert des betroffenen Einzelauftrags.

10.4. Die Haftung für mittelbare oder unvorhersehbare Schäden (z. B. Produktionsausfälle, Nutzungsausfall, entgangener Gewinn oder

Schäden durch Ansprüche Dritter) ist bei leichter Fahrlässigkeit - außer bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit - ausgeschlossen.

10.5. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz oder schriftlich übernommener Garantien.

10.6. Der Auftragnehmer haftet für Datenverlust nur, wenn und soweit dies auf ein nachweisbares Verschulden des Auftragnehmers zurückzuführen ist. Eine Haftung entfällt, wenn der Auftraggeber nicht nachweisen kann, dass er eine ordnungsgemäße Datensicherung nach dem Stand der Technik durchgeführt hat. Der ersatzfähige Schaden ist auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt.

10.7. Bei Änderungen an der Individual- oder Standardsoftware durch den Auftraggeber oder von ihm beauftragte Dritte, haftet der Auftragnehmer nicht für daraus entstehende Mängel oder Schäden.

10.8. Ansprüche des Auftraggebers auf Nacherfüllung, Schadensersatz, Aufwendungsersatz und Minderung verjähren, soweit gesetzlich zulässig, in einem Jahr ab Leistungserbringung, bei werkvertraglichen Leistungen ab Abnahme. Für Fälle von Vorsatz gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

10.9. Der Auftragnehmer haftet nicht für Verzögerungen oder Nichterfüllung seiner Verpflichtungen, die auf das Verhalten Dritter oder höhere Gewalt zurückzuführen sind.

10.10. Die vorstehenden Haftungsregelungen gelten auch zugunsten der Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers.

§ 11 Geheimhaltung

11.1. Die Vertragspartner verpflichten sich, über sämtliche anvertrauten, zugänglich gemachten oder sonst bekannt gewordenen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des jeweils anderen Vertragspartners Stillschweigen zu bewahren und solche vertraulichen Informationen nur für den vertraglich vorgesehenen Zweck zu nutzen. Die Vertragspartner werden nur solchen Mitarbeitern Zugang zu vertraulichen Informationen verschaffen, die für die Zwecke der Vertragserfüllung Kenntnis haben müssen (sog. Need-to-know-Prinzip). Die Geheimhaltungspflicht gilt für einen Zeitraum von drei (3) Jahren über die Beendigung des Einzelauftrags hinaus.

11.2. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung gilt nicht für vertrauliche Informationen des jeweils anderen Vertragspartners, die dem Vertragspartner bereits vorher ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung bekannt waren oder die allgemein bekannt sind oder werden, ohne dass der Vertragspartner dies zu vertreten hat, oder die dem Vertragspartner von einem Dritten rechtmäßig ohne Geheimhaltungspflicht mitgeteilt werden oder die vom Vertragspartner nachweislich unabhängig entwickelt worden sind.

11.3. Nach Vertragsbeendigung hat jede Partei auf Verlangen der anderen Partei alle vertraulichen Unterlagen und gespeicherten Daten unverzüglich zu löschen oder zurückzugeben, soweit dem keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten entgegenstehen.

§ 12 Referenznennung

12.1. Soweit im Einzelauftrag nichts Abweichendes vereinbart wurde, erklärt sich der Auftraggeber damit einverstanden, dass der Auftragnehmer den Auftraggeber als Referenzkunden benennt. Dabei ist der Auftragnehmer berechtigt, den Namen, die Firma, Marken, Logos sowie sonstige Unternehmenskennzeichen des Auftraggebers zu eigenen Werbe-, Referenz-, Vertriebs- und Öffentlichkeitsarbeitszwecken in gedruckten und digitalen Medien, insbesondere auf seiner Website, in Präsentationen, Angeboten, Ausschreibungen, sozialen Netzwerken sowie sonstigen Marketing- und Vertriebsunterlagen zu verwenden. Der Auftragnehmer ist ferner berechtigt, das für den Auftraggeber durchgeführte Projekt, die erbrachten Leistungen, die eingesetzten Technologien sowie die erzielten Ergebnisse in angemessenem Umfang als Referenz oder Fallstudie (Case Study) darzustellen und zu veröffentlichen, soweit hierdurch keine vertraulichen Informationen oder Geschäftsgeheimnisse des Auftraggebers offengelegt werden.

12.2. Der Auftraggeber kann der Referenznutzung nach § 12.1 insgesamt mit Wirkung für die Zukunft aus wichtigem Grund in Textform widersprechen.

§ 13 Sonstige Bestimmungen

13.1. Alle Änderungen und Ergänzungen des Einzelauftrags sowie vertragsgestaltende Erklärungen (z.B. Fristsetzungen, Kündigungen) bedürfen ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Die vereinbarte Schriftform kann auch durch die elektronische Übermittlung (insbesondere per E-Mail) eines von einem vertretungsberechtigten Vertreter unterschriebenen Dokuments gewahrt werden. Das Schriftformerfordernis kann nur schriftlich aufgehoben werden. Erklärungen, insbesondere im Rahmen der üblichen Projektkommunikation und bei Anpassungen von Maximaldeckelungen in Einzelaufträgen, bedürfen nicht der Schriftform, sondern können in Textform (z.B. per einfacher E-Mail) erfolgen.

13.2. Diese AGB unterliegen deutschem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand ist Konstanz.

13.3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB oder eines Einzelauftrags unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Parteien verpflichten sich, eine unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirtschaftlich gleichwertige, rechtlich zulässige Regelung zu ersetzen, die dem ursprünglichen Zweck am nächsten kommt. Dasselbe gilt im Fall einer Regelungslücke.

13.4. Eine Abtretung oder Übertragung von vertraglichen Rechten und Pflichten durch den Auftraggeber an Dritte - einschließlich verbundener Unternehmen des Auftraggebers - bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers. § 354a HGB bleibt unberührt.

Stand: November 2026

formigas GmbH

Turmstraße 8, 78467 Konstanz, Deutschland

Registergericht: Amtsgericht Freiburg, HRB 736664

Umsatzsteuer-ID: DE465905173